

Konsultationsbeitrag des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke e.V.
Zweites Festlegungsverfahren zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017

Nr. Frage	Frage	Antwort/Begründung
1	1 Wann können die für die Baumusterprüfung benannten Prüfstellen in die Abstimmung mit den BNK-Herstellern bzgl. der anzulegenden Prüfkriterien gehen und welcher Zeitraum wird für die Abstimmung voraussichtlich nötig sein?	Nach unserem Kenntnisstand wurden bisher drei Prüfstellen benannt, und zwar die Firmen Airsight GmbH, AviaCert GmbH und DFS Aviation Services GmbH. Ein transponderbasiertes BNK-System hat die Prüfung erfolgreich abgeschlossen, zwei weitere werden kurzfristig folgen. Damit ist derzeit noch keine ausreichende Zahl von Anbietern bzw. entsprechender Wettbewerb vorhanden. Derzeit ist es noch nicht möglich, genauere Aussagen über die erforderlichen Zeiträume zu machen und Entscheidungen für die Auswahl von Anbietern zu geben.
2	2 Wann ist mit der Durchführung der ersten Baumusterprüfverfahren zu rechnen und wie lange dauern diese voraussichtlich?	Die erste Baumusterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen worden. Nach Auskunft von BNK-Herstellern beträgt der Zeitraum einer Baumusterprüfung bis zu 12 Monate.
3	3 Wie viele und welche Anbieter oder Hersteller von transponderbasierten BNK-Systemen gibt es aktuell am Markt und welche Anbieter oder Hersteller von transponderbasierten BNK-Systemen planen zeitnah die Durchführung von Baumusterprüfverfahren?	Das Lanthan Safe Sky System ist baumustergeprüft und verfügt über eine Zulassung. Nach unserem Kenntnisstand planen sämtliche Anbieter von transponderbasierten Systemen (Deutsche Windtechnik, Quantec Sensors, Dark-Sky, Protea Tech, WuF-LightManager) eine Zulassung an bzw. sind bereits im Verfahren. Wir gehen davon aus, dass spätestens im Oktober 2020 drei Anbieter die Baumusterprüfung durchlaufen haben. Wir weisen darauf hin, dass die neue AVV auch mit Passivradarsystemen erfüllbar ist. Insofern sehen wir die Fragestellung nur nach transponderbasierten BNK-Systemen als zu eng gefasst an. Der BNK - Anbieter Parasol erarbeitet die Zulassung eines Passivradarsystems nach neuer AVV. Zusätzlich gibt es drei Anbieter von Systemen mit passiver oder aktiver Radartechnik nach alter AVV, die nach Brancheninformationen bis zum Jahresende ca. 1.000 Windenergieanlagen an ihre Systeme angebunden haben werden.
4	4 Werden bereits verbindliche Ausstattungsverträge über den Einbau transponderbasierter BNK-Systeme mit Windenergieanlagenbetreibern abgeschlossen? Falls ja, welche Ausstattungszeiträume werden in den Verträgen vorgesehen?	Die neue AVV eröffnet die Möglichkeit des Einsatzes transponderbasierter Systeme. Innerhalb kurzer Zeit haben sich dafür am Markt die in Antwort 3 genannten Anbieter platziert. Es werden bereits verbindliche Vereinbarungen für transponderbasierte BNK abgeschlossen. Dennoch betrachten wir die Entscheidungssituation für die Betreiber von Windparks hinsichtlich des Informationsstands, der Markttransparenz und der Wettbewerbssituation als noch nicht ausreichend. Daran hat sich auch nach der Mitteilung über die Zertifizierung eines oder zweier Systeme und die in absehbarer Zeit dazukommenden Anbieter bislang noch nichts geändert. D.h. für die Projektierer und Betreiber: Es ist noch nicht möglich, Entscheidungen für die Auswahl eines Anbieters auf der Grundlage von Vergleichen und Erfahrungen zu treffen. Eine gesicherte Angabe zu Realisierungszeiträumen lässt sich aus Betreibersicht derzeit nicht machen. Eine verlässliche Kostenkalkulation ist derzeit ebenso wenig möglich. Wartungs- und Instandhaltungskonzepte sind bei der Entscheidung für ein bestimmtes zertifiziertes BNK-System ebenso zu berücksichtigende Aspekte (Preis, Servicekapazitäten, Vorhalten von Austauschteilen, Entfernung zwischen WEA und nächsten Servicepoint, Bonität des Anbieters u.a.). Welche zertifizierten Systeme bzw. deren Anbieter diese Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen werden, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Nach mündlicher Aussage von Anbietern ist mit einem Ausrüstungszeitraum von 6 bis 12 Wochen zu rechnen. Zu beachten ist jedoch, dass allein die zu vereinbarenden Ausstattungszeiträume keine Aussage über die voraussichtliche Dauer bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen BNK inklusive der Durchführung des erforderlichen behördlichen Verfahrens sowie der behördlichen Prüfung der luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes der BNK zulassen. Bei den behördlichen Prüfungen und Verfahren ist mit erheblichen Verzögerungen durch die hohe Zahl der Anträge und die begrenzten Bearbeitungskapazitäten zu rechnen (siehe auch die Antworten auf Fragen 7 und 8). Zu beachten ist zusätzlich, dass vor dem Einbau der jeweiligen BNK-Technik durch den Anlagenhersteller zunächst die erforderlichen Schnittstellen zur Windenergieanlage bereitgestellt werden müssen, was insbesondere bei älterer Technik ebenfalls einen erheblichen Zeitaufwand zur Folge hat. Nach Aussage von Branchenexperten ist dies der eigentliche Flaschenhals. Der Ausrüstungszeitraum von 6-12 Wochen ist nur haltbar, wenn der Windpark "BNK-ready" ist, die Installationsprozesse abgesprochen, dokumentiert und organisiert sind, die rechtlichen Schnittstellen abschließend geklärt und die behördlichen Genehmigungen und Zustimmungen eingeholt sind.
5	5 Welche Technologien/Systeme zur Ausstattung von Windenergieanlagen auf See mit einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung stehen aktuell am Markt zur Verfügung? Welche Anbieter oder Hersteller sind bereits am Markt oder planen zeitnah im Offshore-Markt aktiv zu werden? Gibt es bereits ausländische Anbieter in diesem Bereich?	Die genannten BNK-Systeme eignen sich prinzipiell auch für den Einsatz in Offshore - Windparks. Über die Zielsetzungen der Anbieter im Zusammenhang mit Offshore-Anwendungen oder ausländische Anbieter liegen uns keine Informationen vor. Der BNK-Anbieter Parasol ist bereits in der Angebotsphase in einigen Offshore-Bereichen. Der Anbieter Quantec Sensors hat bereits vor Jahren Angebote erstellt, jedoch wurden keine Aufträge erteilt. Hinsichtlich einer transponderbasierten Lösung ist noch nicht abschließend geklärt, wie der Genehmigungsprozess zu erfolgen hat und insbesondere ob im Bereich der Ostsee eine transponderbasierte Lösung rechtlich zulässig sein würde (Schwedischer und Dänischer Luftraum grenzen z.T. eng an Windparkflächen).
6	6 Sind die am Markt vorhandenen Anbieter von BNK-Systemen, insbesondere transponderbasierter BNK-Systeme, logistisch und personell in der Lage, das zu erwartende Auftragsvolumen bis zum Ablauf der aktuellen Umsetzungsfrist 30.06.2021 abzuwickeln? Falls nein, welcher Zeitraum wird voraussichtlich benötigt?	Die erforderlichen Zeiträume für Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines BNK-Systems sind zeitlich noch nicht exakt zu ermitteln. Erst nach verbindlicher Bestellung können die jeweiligen Zeitpunkte für diese Schritte konkreter werden. Schon heute ist deutlich erkennbar, dass die Anzahl von Technikern und Einbauteams für den überwiegend notwendigen Austausch der Lampen, dem Einbau der technischen Geräte für die BNK, der Kommunikation der an die BNK angeschlossenen WEA und der Integration in die Anlagensteuerung beschränkt ist. Die Ertüchtigung der vorhandenen Infrastruktur und Beleuchtung in den Bestands-WEA, v. a. bei älteren WEA-Typen, ist mit enormem Aufwand verbunden und bedarf häufig Einzelfalllösungen. Ein hierfür benötigter Aufbau von zusätzlichen Kapazitäten an Servicetechnikern ist allerdings unwahrscheinlich. Die Umrüstung auf BNK ist eine sicherheitsrelevante Maßnahme. Daher darf es aufgrund einer zu kurz bemessenen Frist nicht zu Qualitätsverlusten bei der Produktion, der Installation und Inbetriebnahme der BNK-Systeme kommen. Witterungsbedingt steht nicht der volle Zeitraum für die Installation der BNK-Systeme zur Verfügung. Winterliche Wetterbedingungen und Wetterereignisse wie Starkwind oder Unwettergefahr reduzieren die Zeiten, in denen die Arbeitssicherheit bei der Installation der Systeme gewährleistet ist. Außerdem können coronabedingte Verzögerungen, bspw. durch Lieferengpässe, Reiseeinschränkungen etc., auch im nächsten Jahr noch zum Tragen kommen und können derzeit nicht abgeschätzt werden. Neben diesen Aspekten sind v. a. die in der Antwort auf Frage 4 beschriebenen Unklarheiten hinsichtlich der vorgelagerten Prozessschritte und damit verbundene Verzögerungen der Grund für das Erfordernis einer Verlängerung der Umsetzungsfristen. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle am Markt befindlichen Windenergieanlagen fristgemäß umgerüstet werden können. Eine gesicherte Aussage über den benötigten Zeitraum lässt sich angesichts der genannten Aspekte nicht machen. Wir halten eine Fristverlängerung um vorerst 12 Monate für Neuanlagen, um vorerst 24 Monate für die Nachrüstung von Bestandsanlagen und um vorerst 36 Monate für Offshore-Windparks für einen bereits heute absehbar erforderlichen Verlängerungszeitraum.
7	7 Welche Zeiträume müssen unter dem Regime der neuen AVV Kennzeichnung von den ersten Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss der Projekte durch dauerhafte Inbetriebnahme des BNK-Systems voraussichtlich zugrunde gelegt?	Derzeit ist noch nicht abzuschätzen, wie sich die Umsetzungszeiträume entwickeln. Abgesehen von Vertragsverhandlungen mit den Anbietern wird der Genehmigungsprozess voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen, wobei in den einzelnen Bundesländern das Vorgehen noch nicht abschließend geklärt ist und somit auch hier keine Aussage zu benötigten Zeiträumen gemacht werden kann. Notwendige Abstimmungen zwischen den zuständigen Stellen für Luftverkehrsrecht und Immissionsschutz haben erst begonnen. Eine bundeseinheitliche und juristisch abgesicherte Vorgehensweise wäre zu begrüßen. Es ist auch davon auszugehen, dass nach der Erteilung von Baumusterprüfungen in den einzelnen Bundesländern kurzfristig eine größere Anzahl von Anträgen bei den zuständigen Stellen eingehen wird. Insbesondere die Landesluftfahrtbehörden, wobei teilweise nur eine Stelle pro Bundesland zuständig ist, werden absehbar eine erhebliche Antragsflut zu bewältigen haben. Weitere Verzögerungen können durch den nach neuer AVV vorgesehenen Einsatz zusätzlicher Infrarotfeuer ausgelöst werden, da diese je nach Hersteller mit unterschiedlich hohem Aufwand in das System eingebunden werden müssen. Vorbehaltlich des Ausschlusses weiterer Verzögerungsgründe können Projekte vermutlich in 9 - 16 Monaten umgesetzt werden. Es ist zu erwarten, dass sich der Prozess im Laufe der Zeit einspielt. Derartige weitere Verzögerungen können z.B. entstehen durch - begrenzte Produktionskapazitäten und -engpässe bei den BNK-Herstellern - Verzögerungen bei der Klärung der luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit des BNK-Systems durch die Genehmigungsbehörde / Landesluftfahrtbehörde. - Verzögerungen im Genehmigungsverfahren des BNK-Systems. - Verzögerungen wegen Unklarheit des Verfahrensweges bezüglich der Anpassung der BImSchG-Genehmigung. Es ist nicht abschließend geklärt, ob für die nachträgliche Ausrüstung von Bestandsanlagen mit BNK-Systemen eine Änderungsanzeige gemäß §15 BImSchG ausreicht oder ob es einer Änderungsgenehmigung gemäß §16 BImSchG bedarf. Dies kann erheblichen Einfluss auf den zeitlichen Bedarf der Umsetzung haben. Zur Frage des richtigen Verfahrensweges gibt es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Vorstellungen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Behörden angesichts der neuen Fragestellung zunächst orientieren müssen und die Bearbeitung insgesamt sehr lange dauert.

8	<p>Erachten Sie eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für notwendig? Falls ja: Um welchen Zeitraum? Welche hier nicht angesprochenen Aspekte müssen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Umsetzungsfrist noch beachtet werden?</p>	<p>Wir erachten eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für dringend notwendig.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bei der Neuerrichtung von WEA sowohl die Hersteller von transponderbasierten BNK-Systemen als auch die WEA-Hersteller selber eine Ausstattung ermöglichen werden. Allerdings ist der noch gültige Zeitraum bis zum 1.7.2021 auch für Neuanlagen zu knapp bemessen. Durch die mehrmonatige Verzögerung des Inkrafttretens der AVV und die Zurückstellung Veröffentlichung aufgrund der Coronapandemie konnten die Anbeiter der neuen BNK-Systeme die Baumusterprüfung erst verspätet beantragen. Derzeit gibt es unseres Wissens erst ein zugelassenes Transponder-System. Weitere werden noch folgen.</p> <p>Erforderlich ist für Neuanlagen an Land somit eine Verlängerung um vorerst ein Jahr bis zum 30.06.2022.</p> <p>Für Bestandsanlagen ist die Situation noch gravierender. Bei der vorhandenen Anzahl von noch ca. 15.000 umrüstungspflichtigen Windenergieanlagen werden die Kapazitäten im noch vorhandenen Zeitraum von weniger als 10 Monaten für Genehmigung, Einbau und Inbetriebnahme nicht ausreichen, zumal derzeit wie beschrieben mehrere Prozessschritte noch nicht geklärt sind. Es müsste ab sofort eine monatliche Nachrüstung bei ca. 1.500 Windenergieanlagen erfolgen. Da aktuell noch keine Umsetzungen erfolgen und nicht absehbar ist, ab wann die Umsetzungen serienmäßig durchgeführt werden können, wird das Zeitfenster immer kürzer und die fristgerechte Umsetzung immer weniger möglich. Betreiber von Bestandswindparks konnten bisher aufgrund der offenen Fragen, des verspäteten Inkrafttretens der AVV und der fehlenden Baumusterprüfungen noch nicht einmal eine Entscheidung bezüglich des zu beauftragenden Anbieters treffen. Die noch immer bestehenden Unklarheiten bezüglich der Umsetzungszeiträume sorgen dafür, dass sie der Umsetzungszeitraum weiter reduziert. Zwischenzeitlich neu errichtete Windenergieanlagen erhöhen die Zahl der umzurüstenden Anlagen. Wir rechnen mit einer serienmäßigen Nachrüstung erst im Jahr 2021. Wie in Antwort zu 6 beschrieben, wird der dann noch zur Verfügung stehende Zeitraum aufgrund von Einschränkungen durch Witterungsbedingungen teilweise nicht nutzbar sein.</p> <p>Erforderlich ist für Bestandsanlagen an Land somit eine Verlängerung um vorerst zwei Jahre bis zum 30.06.2023.</p> <p>Begründete Anträge auf individuelle darüber hinausgehende Verlängerungen sollten ermöglicht werden.</p> <p>Bei Offshore-Windparks gelten im Grundsatz die gleichen Argumente für eine Verlängerung. Allerdings ist die Umsetzung und der spätere Betrieb durch die spezielle Offshore-Situation v.a. bei Installation und Wartung zusätzlich erschwert. Die zusätzlichen technischen Herausforderungen sind lösbar, verhindern jedoch eine einfache Übertragung der BNK-Systeme in den Offshore-Einsatz. Zudem liegen bisher keine Erfahrungen mit BNK-Systemen im Offshore-Einsatz vor.</p> <p>Erforderlich ist für Offshore-Windparks somit eine Verlängerung um vorerst drei Jahre bis zum 30.06.2024.</p> <p>Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist ist auch aus rechtlichen Gründen geboten. Da ein für den ordnungsgemäßen Betrieb und die gesicherte wirtschaftliche Lage verantwortlicher Geschäftsführer angesichts der beschriebenen Unklarheiten und Risiken den Wegfall der Marktprämie nach Ablauf der Frist nicht ausschließen kann, muss diese existenzielle wirtschaftliche Bedrohung unbedingt vermieden werden.</p> <p>Monitoring des Umsetzungsprozesses Um zukünftig nicht wieder in Unsicherheiten bezüglich des Umsetzungsfortschritts und der Möglichkeit der Einhaltung der Fristen zu kommen, regen wir an zu prüfen, ob ein Monitoring des Umsetzungsfortschritts implementiert werden kann.</p>
---	--	---